

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 111/15 B

L 5 KR 122/12 (Bayerisches LSG)
S 29 KR 570/11 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Klägerin gegen die Festsetzung ihrer Beiträge unter Berücksichtigung bestimmter Versorgungsbezüge.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 15.9.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 1. Die Beschwerdebegründung der Klägerin vom 30.12.2015 erfüllt nicht die Zulässigkeitsanforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich des von ihr allein geltend gemachten Zulassungsgrundes eines Verfahrensmangels. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.



- 6 Als Verfahrensmangel rügt die Klägerin allein eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) wegen einer vermeintlich fehlerhaft unterbliebenen Anhörung vor dem Beschluss des LSG vom 30.1.2015 über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter. Zur Begründung führt die Klägerin an, aus allgemeinen Grundsätzen sei ihr rechtliches Gehör zu gewähren gewesen, was sie durch Hinweis auf drei Literarturstellen zu belegen sucht. Sodann stellt sie unter kurzer Wiedergabe des Inhalts ihres Schriftsatzes vom 13.8.2013 dar, warum das nach § 153 Abs 5 SGG ergangene Urteil des LSG bei anderer Besetzung der Richterbank ihrer Meinung nach möglicherweise hätte anders ausfallen können.
- 7 Damit genügt die Beschwerdebegründung nicht den oben dargestellten Anforderungen. Denn trotz verschiedener denkbarer Konstellationen gehört es stets zu den Anforderungen an die Geltendmachung einer Gehörsrüge darzulegen, was der Beschwerdeführer bei ausreichender Gewährung des Rechts auf Gehör noch vorgetragen hätte und inwieweit (gerade) dieser Vortrag geeignet gewesen wäre, das Gericht zu einer anderen Entscheidung - hier dem Absehen von der Übertragung auf den Berichterstatter - zu führen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 695 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 16d*). Dies darzulegen versäumt die Klägerin, deren Beschwerdebegründung hierzu keine Ausführungen enthält, insbesondere nicht dazu, was über den Inhalt des Schriftsatzes vom 13.8.2013 hinaus noch konkret hätte dargelegt werden können, um den LSG-Senat zu einer Entscheidung in voller Besetzung zu bewegen.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

